

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Im Rahmen einer Zertifizierung stellt die Alko-Cert GmbH interessierten Anbietern von Produkten, Dienstleistungen und Systemen (im Folgenden Auftraggeber genannt) Zertifikate aus, die die Konformität eines Produktes/ einer Dienstleistung/ eines Systems mit festgelegten Anforderungen (Standards) dokumentieren. Die Zertifizierung umfasst die Konformitätsprüfung, -beurteilung und -überwachung durch Auditierung sowie die Erteilung eines Zertifikats. Alle Tätigkeiten werden von der Alko-Cert GmbH selbst oder von beauftragten Dritten durchgeführt. Die Alko-Cert GmbH arbeitet auf der Grundlage der europäischen EN ISO/IEC 17065.

Lieferungen und Leistungen der Alko-Cert GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie sind wesentlicher Bestandteil der Verträge und gelten durch Auftragserteilung als anerkannt. Sie gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für die zukünftigen Verträge.

Abweichende Vereinbarungen und mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie von der Alko-Cert GmbH schriftlich bestätigt wurden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind auch dann unverbindlich, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Spätestens mit Entgegennahme der Leistungen der Alko-Cert GmbH durch den Auftraggeber gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen als von diesem anerkannt.

2. Vertragslaufzeit/Kündigungsfristen/Gebühren

Diese Geschäftsbedingungen gelten für die vereinbarte Laufzeit des Vertragsverhältnisses. Diese entspricht, soweit nicht anders vereinbart, der Laufzeit des Zertifikats.

Eine ordentliche Kündigung des Vertrags ist beiderseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Erfolgt keine Kündigung verlängert sich der Vertrag um einen weiteren Zertifizierungszyklus (je nach Zertifizierungsprogramm 12 Monate bis fünf Jahre). Bei allgemeinen Preisänderungen besteht ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von 30 Werktagen nach Bekanntgabe der Änderung.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erfolgen. Alko-Cert GmbH steht eine Aufwandsentschädigung i. H. v. pauschal 500,- Euro -netto- zu, wenn das Vertragsverhältnis innerhalb der ersten sechs Monate nach Vertragsabschluss ohne Verschulden seitens Alko-Cert GmbH gekündigt wird (Verfahrensabbruch). Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass Alko-Cert GmbH ein geringerer Aufwand entstanden ist; dann wird nur dieser geringere Betrag als Aufwandsentschädigung seitens des Auftraggebers geschuldet. Alko-Cert GmbH bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten.

Sollten sich bei dem Auftraggeber während der Vertragslaufzeit Änderungen einstellen, die Auswirkungen auf die vertraglich vereinbarte Leistung haben, werden die Vertragsparteien über eine einvernehmliche Vertragsanpassung verhandeln. Die vertraglich festgelegten Gebühren auf der Basis der Gebührenordnung der Alko-Cert GmbH werden vom Auftraggeber anerkannt. Die aktuelle Gebührenordnung kann jederzeit angefordert werden.

Wird zwischen Auftraggeber und Auditor ein Audittermin festgelegt, gilt er als verbindlich vereinbart. Wird das Audit nicht mindestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin bei Auditor oder Alko-Cert Geschäftsstelle schriftlich (Fax/Email) abgesagt, fällt eine Aufwandsentschädigung von 200,- Euro -netto- an. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass Alko-Cert GmbH ein geringerer Aufwand entstanden ist; dann wird nur dieser geringere Betrag als Aufwandsentschädigung seitens des Auftraggebers geschuldet. Wenn der Auditor bereits vor Ort ist, aber das Audit nicht beginnen kann oder abrechnen muss, weil z. B. die verantwortliche Person zum vereinbarten Termin nicht anzutreffen ist, wird für das betreffende Audit die komplette jährliche Zertifizierungsgebühr in Rechnung gestellt.

Bei Nichteinhalten der Vertragsbedingungen, z. B. Nichtdurchführung des vertraglich vereinbarten Überwachungsaudits, kann Alko-Cert GmbH den Vertrag vorzeitig kündigen und für die restliche Vertragslaufzeit eine pauschale Aufwandsentschädigung von 200,00 Euro -netto- berechnen. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten nachzuweisen,

dass Alko-Cert GmbH ein geringerer Aufwand entstanden ist; dann wird nur dieser geringere Betrag als Aufwandsentschädigung seitens des Auftraggebers geschuldet.

Bei nicht fristgemäßer Zahlung werden einmalig Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro fällig.

3. Vertraulichkeit, Urheberrecht und Datenschutz

Die Alko-Cert GmbH verpflichtet sich, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei dem Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, egal, ob es sich dabei um firmenspezifische Erkenntnisse des Auftraggebers selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, es handelt sich um vom Auftraggeber öffentlich zugänglich gemachte Informationen oder der Auftraggeber entbindet Alko-Cert GmbH von dieser Schweigepflicht oder rechtliche Vorschriften erfordern zwingend eine Weitergabe oder Veröffentlichung. Gleiches gilt für mündliche und schriftliche Ergebnisse aus den Audits.

Alko-Cert GmbH bewahrt Aufzeichnungen aus den Zertifizierungsaudits für mindestens zwei Zertifizierungszyklen auf. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Alko-Cert GmbH informiert den Kunden vorab über die Informationen, die sie beabsichtigt, frei zugänglich zu machen (z.B. an Standardgeber weiterzugebende Daten). Auch wenn Alko-Cert GmbH gesetzlich verpflichtet wird, vertrauliche Informationen offen zu legen, wird der Auftraggeber über die bereitgestellten Informationen in Kenntnis gesetzt, sofern nicht gesetzlich verboten.

Informationen über den Auftraggeber, die aus anderen Quellen stammen als vom Kunden selbst (z.B. Beschwerdeführer, Behörden) werden von Alko-Cert GmbH vertraulich behandelt.

Die dem Auftraggeber von der Alko-Cert GmbH überlassenen Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Der Auftraggeber erkennt an, dass alle ihm von der Alko-Cert GmbH übergebenen oder zur Einsicht überlassenen Unterlagen Eigentum von der Alko-Cert GmbH bleiben und verpflichtet sich, diese nur intern zu verwenden, Dritten nicht zugänglich zu machen oder für andere als die vereinbarten Zwecke zu nutzen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm zugänglich gemachten Informationen und Kenntnisse über Angelegenheiten von der Alko-Cert GmbH, deren Mitarbeiter, Prüflaboratorien und Auditoren vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus für die Dauer von 3 Jahren bestehen.

Die Daten des Antragstellers werden bei Alko-Cert GmbH gemäß den rechtlichen Grundlagen zum Datenschutz gespeichert und in teilautomatisierten Verfahren soweit notwendig bearbeitet. Bei den Zertifizierungen besteht keine Verpflichtung gemäß einer Rechtsvorschrift zur Angabe von Daten irgendeiner Art. Die bei der Zertifizierung erhobenen Daten werden für die Abwicklung der Zertifizierung und für die notwendigen Audits benötigt um die Zertifizierungsentscheidung durchführen zu können. Ohne die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist eine Zertifizierung nicht möglich.

Der Auftraggeber hat ein Recht auf Auskunft über die personenbezogenen gespeicherten Daten und den Zweck der Datenverarbeitung sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten. Weiterhin hat der Auftraggeber das jederzeitige Recht auf Löschung der Daten und Einschränkung der Verarbeitung der Daten (sofern diese nicht zertifizierungsrelevant sind). Bei der Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung besteht für den Auftraggeber das Recht, dieser mit Wirkung für die Zukunft jederzeit zu widersprechen. Ebenso wird auf das Recht der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde hingewiesen.

Die Alko-Cert GmbH führt ein Verzeichnis der zertifizierten Produkte/Dienstleistungen/ Dienstleistungsbetriebe/ Systeme und hält es auf dem aktuellen Stand. Falls es das Zertifizierungssystem erfordert, werden die Daten dem Systemträger/Standardgeber übermittelt, der sie ggf. auch veröffentlicht. Der Auftraggeber willigt ein, dass zertifizierungsrelevante Daten von Alko-Cert GmbH an den Standardgeber weitergegeben werden.

Ebenso willigt der Auftraggeber ein, dass Dateneinsicht von Begutachtern übergeordneter Zulassungsstellen genommen werden kann. Weiterhin werden Daten des Auftraggebers ausgetauscht mit Bündlern, Unterauftragnehmer im Rahmen der Zertifizierung und mit Zahlungsverkehrsdienstleistern im Zusammenhang mit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit dem Auftraggeber.

4. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers und Wahrung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber hat alle Tatsachen, Unterlagen, Verfahren und Prozesse, die für die Zertifizierung bzw. die Auftragsdurchführung durch Alko-Cert GmbH erforderlich sind, im vollen Umfang unaufgefordert darzulegen und aktiv bei der Zertifizierungsdienstleistung mitzuwirken. Dies gilt insbesondere für den Fall der ausdrücklichen Aufforderung durch die Alko-Cert GmbH. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

Der Auftraggeber muss sämtliche erforderlichen Vorkehrungen für die Auditierung seines Betriebs treffen, einschließlich des Zugangs zu allen Bereichen und zum Personal zum Zwecke der Bewertung und der Behandlung von Beschwerden. Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Auditor Einsicht in die Dokumentation der Beschwerden zu gewähren, die gegen sein Unternehmen gerichtet sind.

Weiterhin gestattet der Auftraggeber die Teilnahme von Beobachtern zu Schulungs- oder Evaluationszwecken, die die Zertifizierung begleiten.

Der Auftraggeber ist weiter ausdrücklich dazu verpflichtet

- stets die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Zertifizierungsstelle mitgeteilt werden
- über alle an ihn gerichteten Beanstandungen bezüglich der Konformität des zertifizierten Produkts/Dienstleistung/ Systems mit der betreffenden Norm eine Dokumentation zu führen und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Verlangen hin zugänglich zu machen,
- bei durch Beanstandungen festgestellten Mängeln, die die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigen können, angemessene Gegenmaßnahmen zur dauerhaften Abstellung des Mangels unverzüglich einzuleiten,
- die durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.

Diese Protokollpflicht erstreckt sich auf die gesamte Laufzeit des Zertifikates. Nach Erlöschen des Zertifikates besteht eine Aufbewahrungspflicht dieser Dokumente/Protokolle von zehn Jahren.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Alko-Cert - Mitarbeiter und Auditoren beeinträchtigen könnte. Dies gilt besonders für Angebote für Beratungstätigkeit, Anstellung und Aufträge auf eigene Rechnung, gesonderte Honorarabsprachen oder sonstige geldwerte Zuwendungen.

Weiterhin verpflichtet sich der Auftraggeber im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Alko-Cert GmbH unverzüglich Angaben zu machen, wenn:

- es familiäre Bindungen zu Mitarbeitern/Auditoren der Alko-Cert GmbH gibt
- Mitarbeiter/Auditoren der Alko-Cert GmbH beratend für den Auftraggeber tätig waren

5. Haftung

5.1 Haftung von Alko-Cert GmbH

Vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers gegen die Alko-Cert GmbH sind auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um eine Haftung der Alko-Cert GmbH für erkannte Produktrisiken handelt.

Alko-Cert GmbH haftet dem Grunde nach soweit Ansprüche aus dem ProdHaftG oder deliktische Ansprüche aufgrund der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit geltend gemacht worden. Außerdem haftet Alko-Cert GmbH bei Schäden, die auf einer eigenen grob fahrlässigen Pflichtverletzung wie z.B. erkannten Produktrisiken bei der Zertifizierung/Auditierung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Alko-Cert GmbH beruhen.

Alko-Cert GmbH haftet der Höhe nach für Schäden, die nach dem Vertragszweck voraussehbar waren. Die Haftung ist betragsmäßig maximal auf die Versicherungssumme von 1.000000,- €, der von Alko-Cert GmbH jeweils aktuell abgeschlossenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung begrenzt.

5.2. Haftung / Haftungsverzicht / Haftungsfreistellung des Auftraggebers

Die Erteilung eines Zertifikates befreit den Auftraggeber nicht von der fortlaufenden Verpflichtung, weitergehende gesetzliche oder sonstige Anforderungen an sein Produkt, seine Dienstleistung oder sein System zu erfüllen.

Eine auf die Erteilung des Zertifikates und des damit verbundenen Zeichennutzungsrechts gestützte Haftung der Alko-Cert GmbH für Mängel der gekennzeichneten Produkte/Dienstleistungen/Systeme besteht nicht.

Der Auftraggeber verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Alko-Cert GmbH, die sich auf die Erteilung, die Nichterteilung oder den Entzug eines Zertifikates stützen. Der Auftraggeber verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Alko-Cert GmbH, die sich auf ein bestimmtes Zertifizierungsergebnis stützen.

Der Auftraggeber stellt die Alko-Cert GmbH von allen Ansprüchen frei, die aus der Erteilung des Zertifikates bzw. aus der Nichterteilung gegen die Alko-Cert GmbH erhoben werden.

6. Zertifizierungsverfahren

6.1 Zertifizierungsantrag/Antrag auf Änderung des Geltungsbereichs der Zertifizierung

Der Auftraggeber hat mit dem Antrag auf Zertifizierung folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Unternehmensform, Name, Anschrift und Rechtsform;
- b) eine Beschreibung der zu zertifizierenden Produkte, das Zertifizierungssystem und die Normen, nach denen jedes Produkt oder System zu zertifizieren ist, soweit dem Antragsteller bekannt.
- c) Bei Zertifizierung nach PEFC CoC die betriebseigene Verfahrensanweisung zur Umsetzung des Zertifizierungssystems

Nach Prüfung des Zertifizierungsantrags wird ein Zertifizierungsvertrag abgeschlossen, insofern die beantragte Zertifizierung im Tätigkeitsbereich der Alko-Cert GmbH oder ihrer Kooperationspartner liegt und geleistet werden kann. Ist dies nicht der Fall, kann die Alko-Cert GmbH den Antrag auf Zertifizierung ablehnen. Der Antrag auf Zertifizierung kann auch abgelehnt werden, wenn es grundlegende nachgewiesene Gründe dafür gibt, z. B. wenn der Auftraggeber an illegalen Aktivitäten beteiligt ist oder wiederholt gegen die Zertifizierungsanforderungen verstoßen hat.

Stellt der Auftraggeber den Antrag zur Änderung des Geltungsbereichs (Erweiterung oder Einschränkung) einer bereits erteilten Zertifizierung, entscheidet die Alko-Cert GmbH darüber, ob und wie die Änderung in das bestehende Zertifizierungsverfahren integriert werden kann oder welche Vertragsergänzungen ggf. nötig werden.

6.2 Zertifizierungsvertrag

Mit Eingang des unterschriebenen Angebots oder Abschluss des Zertifizierungsvertrags ist die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens im Unternehmen des Auftraggebers vereinbart.

6.3 Auditierung

Die Erstbegutachtung erfolgt in Form eines Audits, in dem die Konformität eines Produktes/ einer Dienstleistung/ eines Systems mit den Standards geprüft und beurteilt wird. Das Audit findet in der Regel vor Ort beim Auftraggeber und seinen Betriebsstätten statt und erfolgt als Inaugenscheinnahme und Befragung durch die Auditoren.

6.4 Zertifizierungsentscheidung und Zertifikatserteilung

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Auditierung entscheidet die Alko-Cert GmbH über die Erteilung eines Zertifikats. Ein Zertifikat wird für ein Produkt/ein Dienstleistungsbetrieb/System auf den Namen des Auftraggebers erteilt. Die Alko-Cert GmbH erteilt mit dem Zertifikat eine Registernummer für die Rückverfolgbarkeit und Identifikation des Produktes/der Dienstleistung/ des Dienstleistungsbetriebes/des Systems.

Die Alko-Cert GmbH bleibt alleiniger Eigentümer des Zertifikates. Ein Zertifikat wird erst dann gültig, wenn die Zertifizierungsgebühr bzw. die Zertifikatsgebühr entrichtet worden sind. Es bleibt nur solange gültig, wie die vereinbarten Zertifizierungsgebühren und ggf. die Gebühren des Standardgebers entrichtet sind.

Nach Aussetzung, Annullierung, Erlöschen oder Entzug der Zertifizierung muss der Auftraggeber sämtliche von der Alko-Cert GmbH geforderten Zertifizierungsdokumente unverzüglich zurückgeben.

6.5 Gültigkeit des Zertifikats

Das Zertifikat behält seine Gültigkeit während der Laufzeit des Zertifizierungsvertrages, vorbehaltlich künftiger Änderungen seitens des Standardgebers oder gesetzlicher Anforderungen. Der Inhaber wird in seinem Interesse darauf hingewiesen, rechtzeitig vor Ablauf des Zertifikates eine Verlängerungsbegutachtung zu veranlassen bzw. die Verlängerung durch die Alko-Cert GmbH zu gestatten.

Eine Verlängerung des Zertifikats ist möglich. Dies wird nach Ablauf der Zertifikatslaufzeit im Rahmen eines Rezertifizierungsaudits durch Alko-Cert GmbH überprüft.

6.6. Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung

Wenn eine Nichtkonformität mit Zertifizierungsanforderungen nachgewiesen wird, entweder als Ergebnis der Überwachung oder anderweitig, entscheidet die Alko-Cert GmbH über folgende Maßnahmen:

1. Weiterführung der Zertifizierung unter Bedingungen, die von Alko-Cert GmbH festgelegt werden, z.B. verstärkte Überwachung
2. Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung, um nichtkonforme Produktvarianten zu entfernen. Dies gilt z.B. bei Änderungen oder Anpassungen des Standards während der Vertragslaufzeit.
Die Zertifizierung kann eingeschränkt werden, wenn der Auftraggeber einen der zertifizierten Geltungsbereiche nicht mehr benötigt oder die diesbezüglichen Anforderungen nicht erfüllt. Wird dies im Zertifizierungsverfahren festgestellt, wird der Geltungsbereich des Zertifikats entsprechend eingeschränkt. Der Auftraggeber erhält ein geändertes Zertifikat und die entsprechende Information wird an die Standardgeber weitergegeben.
3. Aussetzung der Zertifizierung vorbehaltlich der Abstellmaßnahmen durch den Kunden
Die Zertifizierung kann ausgesetzt werden, wenn eine schwerwiegende Nichtkonformität mit den Anforderungen des Zertifizierungsprogrammes entweder als Ergebnis der Überwachung oder anderweitig nachgewiesen wird. Wird die Nichtkonformität durch den Kunden nachweislich abgestellt, kann die Zertifizierung wieder erteilt werden.
4. Zurückziehung der Zertifizierung
Die Zertifizierung wird zurückgezogen, wenn eine schwerwiegende Nichtkonformität mit den Anforderungen des Zertifizierungsprogrammes entweder als Ergebnis der Überwachung oder anderweitig nachgewiesen und durch den Kunden danach nicht nachweislich und dauerhaft abgestellt wurde.
5. Beendigung der Zertifizierung:
Die Zertifizierung ist beendet, nachdem der Gültigkeitszeitraum des Zertifikats ausgelaufen ist oder nachdem eine Kündigung des Zertifizierungsvertrag erfolgt ist und bestätigt wurde.

6.7 Jährliche Überwachungsaudits

Zur Überwachung der Konformität des zertifizierten Produkts/Dienstleistung/Systems mit den entsprechenden Standards werden jährliche Überwachungsaudits durchgeführt, soweit der Standard nicht einen anderen Auditierhythmus vorschreibt.

Der Auftraggeber hat durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass die bei der Zertifizierung bestätigten Eigenschaften seiner Produkte/Dienstleistungen/Systeme dauerhaft aufrecht erhalten bleiben. Dies kann durch eine werkseigene Produktionsüberwachung und/oder darüber hinaus durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätsmanagement-Systems sichergestellt werden. Aufzeichnungen der Produktionsüberwachung zur Sicherstellung der bei der Zertifizierung bestätigten Eigenschaften sind auf Verlangen der Alko-Cert GmbH vorzulegen.

Werden bei der Konformitätsprüfung Abweichungen festgestellt, hat der Zertifikatinhaber unverzüglich alle geforderten Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu ergreifen. Fehlerhafte Produkte sind zu kennzeichnen und auszusondern. Die Prüfung ist regelmäßig zu wiederholen, um festzustellen, ob der Mangel dauerhaft beseitigt ist. Alko-Cert GmbH ist auf Anforderung berechtigt, Proben bzw. Dokumente und Aufzeichnungen zum Zwecke der Prüfung zu entnehmen bzw. einzusehen.

Werden Mängel an einem zertifizierten Produkt im Markt festgestellt, wird der Zertifikatinhaber von der Alko-Cert GmbH schriftlich aufgefordert, die Mängel unverzüglich zu beseitigen und nachzuweisen, dass die Beseitigung von Dauer ist.

Bei Mängeln, die unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf das sicherheitstechnische, hygienische oder funktions-technische Verhalten haben, hat der Zertifikatinhaber dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte bis zur Beseitigung der Mängel nicht mehr mit den Zertifizierungszeichen gekennzeichnet werden. Die Mängel sind unverzüglich auch bei auf Lager befindlichen Produkten abzustellen. Der Zertifikatsinhaber hat die Mängel unverzüglich dauerhaft zu beheben. Dies kann von der Alko-Cert durch ein Nachaudit überprüft werden. Hält der Zertifikatinhaber die vorgegebene Frist nicht ein, wird ihm das Zertifikat und damit die Berechtigung- nach einer angemessenen Nachfristsetzung- zur Nutzung des Zertifikats von Alko-Cert GmbH entzogen.

Bei Mängeln, die keinen Einfluss auf das sicherheitstechnische, hygienische oder funktionstechnische Verhalten haben, hat der Zertifikatsinhaber der Alko-Cert GmbH bzw. dem beauftragten Auditor innerhalb der beim Audit gesetzten Frist und in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die Mängel am beanstandeten Produkt dauerhaft behoben worden sind. Besteht weiterhin Grund zur Beanstandung, wird das Zertifikat von der Alko-Cert GmbH zunächst ausgesetzt und gleichzeitig eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel eingeräumt. Kommt der Zertifikatinhaber der Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten letzten Frist nach, oder kann die Beseitigung der Mängel erneut nicht nachgewiesen werden, entzieht die Alko-Cert GmbH das Zertifikat.

6.8 Sonderaudits bei Änderungen und Ergänzungen des Zertifizierungsumfangs

Der Auftraggeber ist verpflichtet die Alko-Cert GmbH über alle wesentlichen Änderungen, die auf Umfang und Art der Zertifizierung Einfluss haben, unverzüglich zu informieren. Dies betrifft insbesondere die Organisation (z. B. Firma und Firmensitz), das zertifizierte Produkt/ Dienstleistung/ Dienstleistungsbetrieb / System sowie Änderungen des Tätigkeitsfeldes. Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist unverzüglich anzuzeigen.

Ein kostenpflichtiges Sonderaudit findet statt,

1. wenn Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen am zertifizierten Produkt, der Dienstleistung oder System vorgenommen wurden, die Einfluss auf die Konformität mit den zugrundeliegenden Prüfanforderungen haben.
2. wenn sich die Normen oder Bestimmungen, denen das Produkt, die Dienstleistung oder das System gemäß der Zertifizierung entsprechen soll, ändern.
3. bei Eigentümer- oder Strukturwechsel in der verantwortlichen Leitung des Anbieters.

Ein Sonderaudit, soweit vom Zertifizierungsstandard machbar, kann von Alko-Cert GmbH auch angesetzt werden, und ist vom Auftraggeber ausdrücklich zu dulden, wenn Informationen von Dritten über die Nichteinhaltung von Zertifizierungsanforderungen vorliegen, z.B. in Form von Beschwerden.

Stellt sich im Sonderaudit heraus, dass die Zertifizierungsanforderungen tatsächlich nicht eingehalten wurden, hat der zertifizierte Betrieb / Auftraggeber die Kosten zu tragen und die aufgezeigten Mängel unverzüglich und dauerhaft abzustellen. Wurden die Zertifizierungsanforderungen eingehalten, tragen der Beschwerdeführer oder Alko-Cert die Kosten.

Art und Umfang eines Sonderaudits werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von der Alko-Cert GmbH festgelegt. Der Auftraggeber hat die Kosten des Sonderaudits zu tragen, sofern dieser sich nicht unverschuldet dazu verhalten hat.

6.9 Ergebnisbericht

Der Auftraggeber erhält nach Abschluss des Zertifizierungsverfahrens in jedem Fall einen Bericht über das Ergebnis der Zertifizierung.

6.10 Zertifikatsverwendung und Kennzeichnung zertifizierter Produkte

Der Auftraggeber darf Erklärungen über die Zertifizierung nur innerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung abgeben. Falls Anderen die Zertifizierungsdokumente zur Verfügung gestellt werden, müssen die Dokumente in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, vervielfältigt (z. B. mit allen Anlagen) werden. Die Zertifizierung darf ausschließlich dazu verwendet werden, um anzuzeigen, dass Produkte/Dienstleistungen/Systeme hinsichtlich ihrer Konformität mit festgelegten Normen zertifiziert sind. Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass kein Zertifikat oder Bericht oder Teil davon in irreführender Weise oder unberechtigt verwendet wird.

Nach Aussetzung, Annullierung Erlöschen oder Entzug der Zertifizierung muss der Auftraggeber jegliche Werbung einstellen, die sich auf die Zertifizierung in irgendeiner Weise bezieht.

Bei Produktzertifizierungen muss das Produkt den Namen des Herstellers/ Vertreibers oder eine rechtlich geschützte und eingetragene Herstellermarke tragen. In Ausnahmefällen, wenn das Produkt selbst eine Kennzeichnung nicht zulässt, ist die Angabe auf der Verpackung anzubringen.

Bei Bezugnahme auf eine Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, müssen die Anforderungen wie im Zertifizierungsprogramm oder von der Zertifizierungsstelle festgelegt, eingehalten werden.

6.11 Überwachung der Verwendung von Genehmigungen, Zertifikaten und Zeichen

Die ordnungsgemäße Verwendung des Zertifikates und der im Rahmen der Zertifizierung verwendeten Zeichen wird von der Alko-Cert GmbH überwacht. Wird auf Zertifikate oder Zeichen in Veröffentlichungen oder anderen Publikationen inkorrekt Bezug genommen oder werden sie irreführend verwendet, leitet die Alko-Cert GmbH geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Beanstandung ein. Diese können Korrekturmaßnahmen inkl. Überprüfung durch Sonderaudits, den Entzug des Zertifikates, die Veröffentlichung des Verstoßes sowie wenn angebracht andere rechtliche Maßnahmen umfassen.

7. Zeichennutzung/Logoverwendung

Mit der Vergabe eines Zertifikates erteilt die Alko-Cert GmbH gegebenenfalls auch das Nutzungsrecht für bestimmte Zeichen, die nur in Verbindung mit einem gültigen Zertifikat genutzt werden dürfen.

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Zeichens in der Öffentlichkeit Schaden zufügen kann. Die Registernummer ist immer in räumlicher Nähe zum Zeichen anzugeben. In Ausnahme-

fällen kann mit schriftlicher Zustimmung der Alko-Cert GmbH oder des Zertifizierungsstandards die Registernummer an anderer Stelle angegeben werden.

Eine reprofähige Vorlage des jeweiligen Zeichens wird von der Alko-Cert GmbH zur Verfügung gestellt.

Die Alko-Cert GmbH hat die exklusiven Nutzungsrechte am Urheberrecht des Alko-Cert-Zeichens sowie an allen sonst zur Nutzung überlassenen Zeichen. Jeder Missbrauch wird rechtlich verfolgt. Die Zeichen dürfen nur in der ursprünglichen Form geführt werden. Das Zeichen darf nur proportional in seiner Größe verändert werden. Abweichend von der

Farbgestaltung der Vorlage dürfen die Zeichen einfarbig dargestellt werden. Die Zeichen dürfen in Drucksachen (z. B. Briefbögen) und Werbeschriften benutzt werden, jedoch nur in direktem Zusammenhang mit dem entsprechenden Produkt, Dienstleistung, Dienstleistungsbetrieb, System. Sie dürfen auch auf Verpackungen Verwendung finden, sofern diese ausschließlich für die zertifizierten Produkte bestimmt sind.

8. Beschwerdemanagement

Sind Auftraggeber oder Dritte mit Entscheidungen von Mitarbeitern oder Beauftragten der Alko-Cert GmbH nicht einverstanden, so kann innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Entscheidung bei der Geschäftsführung der Alko-Cert GmbH mit eingeschriebenem Brief Beschwerde oder Einspruch eingelegt werden. Alko-Cert GmbH bearbeitet diese Eingaben im Rahmen des Beschwerdeverfahrens und der Beschwerdeführer erhält einen formellen Ergebnisbericht. Ist er hiermit nicht einverstanden, so kann dann auf Antrag des Beschwerdeführers ein Schiedsausschuss eingerichtet werden. Dem Schiedsausschuss gehören insgesamt fünf Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus:

- zwei Mitgliedern, die vom Beschwerdeführer zu benennen sind,
- zwei Mitgliedern, die von der Geschäftsführung der Alko-Cert GmbH zu benennen sind,
- einem Mitglied des Beirats der Alko-Cert GmbH

Der Schiedsausschuss entscheidet binnen 90 Tagen mit einfacher Mehrheit. Danach steht dem Beschwerdeführer der Rechtsweg offen.

Bei unbegründeten Beschwerden muss der Beschwerdeführer die Kosten des gesamten Beschwerdeverfahrens tragen, wenn dieser gleichzeitig ein Auftraggeber ist.

9. Anwendbares Recht

Maßgebend für sämtliche Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung/Leistungen und Zahlung ist der Sitz von Alko-Cert GmbH. Gerichtsstand, für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere auch für Scheck- und Wechselverbindlichkeiten, ist der Sitz von Alko-Cert GmbH.